

Preussische Gesetzsammlung

1940

Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1940

Nr. 8

Tag	Inhalt:	Seite
21. 6. 1940.	Neunte Preussische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930	37
Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.		37

(Nr. 14524.) **Neunte Preussische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421). Vom 21. Juni 1940.**

Auf Grund des § 30 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) wird folgendes verordnet:

§ 1.

§ 16 der Preussischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 259) wird dahin geändert, daß Holzgefäße zur Aufbewahrung und Beförderung von Milch, Buttermilch, Sauermilch oder Molke noch bis zum 30. Juni 1941 verwendet werden dürfen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1940.

Der Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.

Im Auftrage:

Marten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 28. März 1940 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigten Stahlwerke, Aktiengesellschaft in Düsseldorf, zur Erweiterung der Werksanlagen der Deutschen Röhrenwerke, Aktiengesellschaft in Mülheim (Ruhr), sowie zur Herstellung von Anschlußgleisanlagen und eines neuen Übergabebahnhofs an dem Reichsbahnhof Mülheim (Ruhr) in den Gemarkungen Mülheim-Dümpten, Mülheim (Ruhr), Mülheim-Sthrum, Oberhausen-Altstaden, Oberhausen-Sthrum und Oberhausen-Dümpten

durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Stück 16 S. 69, ausgegeben am 20. April 1940;

2. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 24. April 1940 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Post —) für die Erweiterung des Postdienstgebäudes in Falkenburg

durch das Amtsblatt der Regierung in Schneidemühl Stück 21 S. 93, ausgegeben am 25. Mai 1940;

Gesetzsammlung 1940. (14 524).

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Mai 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Deventrop zur Erweiterung
ihrer Wassergewinnungsanlage
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnberg Stück 23 S. 63, ausgegeben am 8. Juni 1940;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Mai 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —)
für Reichszwecke in Bielefeld (Gemarkung Siefer)
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Stück 25 S. 65, ausgegeben am 22. Juni 1940;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Mai 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —)
für Heereszwecke in der Gemarkung Brink
durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Stück 23 S. 70, ausgegeben am 8. Juni 1940;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Juni 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Luft-
fahrt —) zur Entziehung des dem Landwirt Berthold von Sethe, Schlöttenitz, zustehenden
Weide-Pachtrechts an dem Flugplatz Stargard-Blühow
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Stück 24 S. 103, ausgegeben am 15. Juni 1940.



Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und
Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schend, Berlin W 15, Liebenburger Str. 31. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich);
einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden.
Preis für den achteitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.